

Abhaltung von Baufeiern

1. Baufeiern

Baufeiern sind Spatenstiche, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Bauabschlussfeiern. Sie werden nur durchgeführt, wenn die Öffentlichkeit auf den Baubeginn/Bauabschluss besonders hingewiesen werden soll. Dabei kommt nur eine einfache Ausschmückung des Platzes/Bauwerks in Betracht, ggf. auch der Einbau einer Kasette mit Urkunde. Die Kosten sind als Baunebenkosten aus den Baumitteln zu bezahlen. Einweihungsfeiern sind keine Baufeiern, sie sind jedoch nach Möglichkeit mit Baufeiern zusammenzulegen.

2. Richtfeste / Bauabschlussfeiern

2.1 Bei Hochbaumaßnahmen (Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten) mit Gesamtbaukosten über 0,5 Mio. EUR (lt. Kostenberechnung, jedoch ohne Grunderwerb und Einrichtung) können Richtfeste abgehalten werden.

Bei Tiefbaumaßnahmen und eigenständigen Garten-/Landschaftsbaumaßnahmen treten an die Stelle von Richtfesten Bauabschlussfeiern, jedoch erst ab Gesamtbaukosten über 1 Mio. EUR (lt. Kostenberechnung, jedoch ohne Grunderwerb).

Bei Umbauten darf eine Feier nur durchgeführt werden, wenn das Bauwerk in seinem Äußeren grundlegend und sichtbar verändert wurde.

2.2 Bei jeder Baumaßnahme darf nur **ein** Richtfest / **eine** Bauabschlussfeier im ortsüblichen Rahmen veranstaltet werden, und zwar beim Hauptbauwerk.

Besteht eine umfangreiche Baumaßnahme aus mehreren Bauabschnitten, die in wesentlich verschiedenen Zeiträumen fertiggestellt werden und die für sich die Kostengrenzen nach Nr. 2.1 überschreiten, können für in sich abgeschlossene Bauabschnitte **Abschnittsfeiern** durchgeführt werden.

2.3 Es werden die Aufwendungen für eine angemessene Bewirtung sowie für eine bescheidene musikalische Umrahmung übernommen; Unterhaltungseinlagen fallen nicht hierunter. Aufwendungen für Abschnittsfeiern sind bei einer eventuellen abschließenden Gesamtfeier anzurechnen.

3. Genehmigungen, Einladungen

3.1 Die jeweilige Veranstaltung wird vom Oberbürgermeister auf Vorschlag des Baureferenten¹⁾ bzw. der Werkleitung des Eigenbetriebes genehmigt und von der Baudienststelle im Benehmen mit dem Bedarfsträger und dem Bürgermeisteramt (BgA/2) durchgeführt. Der Antrag auf Genehmigung ist dem Oberbürgermeister spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen, dazu ist verbindlich der einschlägige Vordruck „Richtfestrichtlinien der Stadt Nürnberg (RichtfestR), Genehmigung einer Veranstaltung“ zu verwenden.

3.2 Bei der Einladung von Gästen ist ein strenger Maßstab anzulegen, die Zahl der Teilnehmer ist so gering wie möglich zu halten. Mitarbeiter der Stadt Nürnberg nehmen nur aus den unmittelbar mit der Bauausführung beteiligten Dienststellen sowie vom Bedarfsträger teil (jeweils Referat und Dienststellen)¹⁾, pro Dienststelle höchstens fünf Teilnehmer. Den Teilnehmerkreis legt der Oberbürgermeister auf Vorschlag des Baureferenten¹⁾ bzw. der Werkleitung des Eigenbetriebes mit der Genehmigung fest.

3.3 Die Einladungen versendet

- das Bürgermeisteramt an den Oberbürgermeister, den Bürgermeister, ehrenamtliche und berufsmäßige Stadtratsmitglieder, Abgeordnete, Ortssprecher und die Medien,
- das bedarfstragende Referat an nutzerbezogene Fachkreise u. ä.
- das Baureferat¹⁾ bzw. der Eigenbetrieb an alle anderen Teilnehmer.

1) Für Bauvorhaben des Tief-, Garten- und Landschaftsbaus (ausgenommen solche im Zusammenhang mit Hochbauvorhaben) tritt an die Stelle des Baureferenten bzw. des Baureferats der Zweite Bürgermeister in seiner Funktion als Referent bzw. der Geschäftsbereich des Zweiten Bürgermeisters. Für Leitungsverlegungen der Feuerwehr tritt an die Stelle des Baureferenten bzw. des Baureferates der Zweite Bürgermeister in seiner Funktion als Referent bzw. der Geschäftsbereich des Zweiten Bürgermeisters.